Objektbericht

Kundmachung betreffend die Regelung des

Verkehres mit Kartoffeln

der Ernte des Jahres 1917.

Beschlagnahme.

Kartoffeln der österreichischen Ernte 1917, welche nach dem 1. August 1917 geerntet werden, sind mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden zugunsten des Staates beschlagnahmt.

Verträge, womit die Ernte dieser Kartoffeln in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte um einen bestimmten Preis gekauft wird (§ 1276 a. b. G. B.), sind verboten und ungiltig. Ausgenommen sind die genehmigten Anbau- und Lieferungsverträge.

Die Besitzer der beschlagnahmten Kartoffeln sind verpflichtet, für deren Erhaltung Sorge zu tragen. Sie haben die Kartoffeln solange aufzubewahren, bis die Abnahme erfolgt.

Die beschlagnahmten Kartoffeln dürfen nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet, verbraucht, verfüttert oder veräußert werden.

Die Höchstmenge des zulässigen Verbrauches des Saatgutes und der Fütterung, wird unmittelbar nach Feststellung des Ernteergebnisses festgesetzt werden.

Uebernahme.

Die beschlagnahmten Kartoffel sind mit den erwähnten Ausnahmen der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt oder deren Beauftragten um den festgesetzten Übernahmspreis zu dem im **Lieferungsauftrag** festgesetzten Zeitpunkt zu übergeben. Diese ist verpflichtet, die beschlagnahmten Kartoffeln zu übernehmen. Zwecks Ablieferung der beschlagnahmten Kartoffeln wird die Bezirkshauptmannschaft an die Kartoffelerzeuger Lieferungsaufträge erlassen.

Wenn Kartoffeln in dem angeforderten Ausmaße nicht innerhalb der im Lieferungsauftrage festgesetzten Frist geliefert werden, so hat die zwangsweise Abnahme einzutreten. Die zwangsweise Abnahme erfolgt auch dann, wenn die Person oder der Aufenthalt des Verfügungsberechtigten nicht bekannt ist.

Anmeldungen.

Wer mehr als ¼ Hektar Fläche mit Kartoffeln bebaut hat, ist verpflichtet, das Ernteergebnis unter Bekanntgabe der Menge der Gemeinde binnen 3 Tagen nach der Einbringung anzuzeigen. Die Gemeinde hat die Anzeigen zu überprüfen, richtig zu stellen und allwöchentlich der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen. **Der Beschlagnahme unterliegen jedoch auch jene Kartoffeln, welche auf kleineren Flächen geerntet werden.**

Aufbewahrung.

Kartoffelmieten und Lager außerhalb der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, sind der Bezirkshauptmannschaft zu Beginn ihrer Benützung unter genauer Ortsbezeichnung anzuzeigen. Hiebei ist nebst der Zahl der Lagerstätten und der Mieten auch die mit Kartoffeln belegte Fläche der Mieten in Quadratmetern anzuzeigen. Umlagerungen und Teilungen der Mieten sind anzumelden.

Abberufung.

Der Vorratsbesitzer hat die beschlagnahmte und abberufene Kartoffelmenge bis zur nächsten Bahn- oder Schiffstation, bezw. bis zum Bestimmungsorte zu führen und dort dem Beauftragten der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt zu übergeben.

Die Zufuhr zum Bestimmungsorte hat dann stattzufinden, wenn dieser nicht weiter entfernt ist, als die nächst erreichbare Eisenbahn- oder Schiffstation.

Soweit es sich um Kartoffeln handelt, welche für menschliche Ernährung bestimmt sind, hat er gesunde, angemessen trockene, erd- und keimfreie, naturgewachsene Ware zu liefern.

Wenn Kartoffel angefordert werden, welche zum menschlichen Genusse nicht geeignet sind, so hat deren Lieferung abgesondert zu erfolgen.

Werden diese Verpflichtungen nicht erfüllt, so können die Absonderung und die Zufuhr auf Kosten des Vorratsbesitzers von der Bezirkshauptmannschaft veranlaßt werden.

Verfütterung.

Kartoffeln dürfen nur von Kartoffelerzeugern und nur über besondere Gestattung der Bezirkshauptmannschaft verfüttert werden. Zur Verfütterung dürfen nur Kartoffeln gelangen, welche zum menschlichen Genusse nicht geeignet sind.

Verarbeitung der Kartoffeln.

Die Verwendung von Kartoffeln zur Spirituserzeugung in **gewerblichen (nicht landwirtschaftlichen) Brennereien ist verboten.**

Gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, welche für die Erzeugung von Kartoffeltrockenprodukten, Stärke und Stärkeprodukten jeder Art aus Kartoffeln eingerichtet sind, und landwirtschaftliche Brennereien **dürfen nur mit Bewilligung des Amtes für Volksernährung** Kartoffeln verarbeiten.

Vertragskartoffeln.

Kartoffeln, die durch genehmigte Anbau- und Lieferungsverträge sichergestellt wurden, (Vertragskartoffeln), sind **im Wege der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt** an die vertragsmäßigen Abnehmer zu liefern.

Höchstpreise.

Für Kartoffeln, welche der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt zwischen dem 1. und 20. August 1917 übergeben werden, wird der Preis je nach der Entfernung des Produktionsortes von der Verladestation mit 40, 41 und 42 K und für Kartoffeln, welche zwischen dem 21. August und 5. September 1917 übergeben werden, mit 25, 26 und 27 K pro Meterzentner festgesetzt. Vom 6. September 1917 an gelten die Höchstpreise von 15, 16 bezw. 17 Kronen. Für Kipflerkartoffeln wird der Höchstpreis mit dem dreifachen der jeweiligen Höchstpreise für runde Kartoffeln festgesetzt.

Bei zwangsweiser Abnahme der Kartoffeln beträgt der Übernahmspreis nur 80 Perzent des Höchstpreises. Überdies hat der Kartoffelbesitzer die Kosten der zwangsweisen Abnahme zu tragen.

Nach Österreich eingeführte Kartoffeln dürfen im Kleinverkaufe nur zu den für inländische Kartoffeln festgesetzten Höchstpreis verkauft werden, **wenn nicht das Amt für Volksernährung Ausnahmen zuläßt.**

Allgemeine Bestimmungen.

Wer Kartoffeln angebaut hat, ist verpflichtet, sie landesüblicher Weise in reifem Zustande zu ernten oder die etwa entgegenstehenden Hindernisse so frühzeitig der Gemeinde anzuzeigen, daß die Gemeinde die Hereinbringung der Ernte rechtzeitig verfügen kann. Die Hereinbringung der Ernte erfolgt in diesen Falle auf Kosten des Besitzers.

Ein Herausnehmen der Kartoffeln vor der Reife, zu welchem Zwecke immer, ist verboten.

Sendungen von Kartoffeln dürfen von Eisenbahnen und Dampfschiffahrtsunternehmungen nur dann zum Transporte angenommen werden, **wenn als Versenderin im Frachtbriefe die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt oder deren Zweigstelle angegeben und wenn für jede Sendung den Frachtdokumenten eine Transportbescheinigung beigegeben ist.** Zur Ausstellung von Transportbescheinigungen ist nur die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt (Zweigstelle) berechtigt.

Sendungen von Kartoffeln, welche den erwähnten Anordnungen nicht entsprechen, können von der Bezirkshauptmannschaft der Ausgabestation oder, wenn der Transport bereits beendet ist, von der Bezirkshauptmannschaft der Bestimmungsstation für verfallen erklärt werden.

Strafbestimmungen.

Wer Kartoffeln zum menschlichen Genuße unbrauchbar macht oder verderben läßt, um sie mit größerem Gewinne zu verwerten, wird von der politischen Bezirksbehörde **mit Arrest** bis zu 6 Monaten bestraft. Neben der Freiheitsstrafe wird eine Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen verhängt.

Alle übrigen Übertretungen werden mit Geldstrafen bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

K. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten
am 2. August 1917.

Der k. k. Statthaltereirat:
Tremel.

Kundmachung, Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln der Ernte 1917, 2. August 1917, k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten

Objektname Plakat

Datierung 2.8.1917

Material/Technik Druckgrafik auf Papier

Maße 62,6 x 47,5 cm

Inventarnummer LK2426/252

Beschreibung Kundmachung, Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln der Ernte 1917, 2. August 1917, k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Pölten Der k. k. Statthaltereirat: Tremel.